

Liebe GK 19,

mit den folgenden Aufgabenstellungen haben Sie die Möglichkeit, sich gezielt mit den anstehenden Unterrichtsinhalten vertraut zu machen und gleichzeitig Lerninhalte zu wiederholen.

Mir ist bekannt, dass in den Ihren Ausbildungsunternehmen sehr unterschiedlich mit Freistellungen zur Bearbeitung der Aufgaben aus der Berufsschule verfahren wird. Dementsprechend werden wir die Aufgaben im nächsten Block natürlich vergleichen.

Für Fragen erreich Sie mich unter der E-Mail-Adresse r.nitsche@bszgoerlitz.

Ich wünsche Ihnen eine gesunde Zeit!

Freundliche Grüße

Ramona Nitsche

Bearbeitungszeit

Krankengeld ca. 2 x 45 Minuten

Prävention ca. 2 x 45 Minuten

Zuzahlungen und WH Finanzierung der KK ca. 2 x 45 Minuten

SGB V**Krankengeld**

Informieren Sie sich noch einmal zum Thema Krankengeld!

Nutzen Sie dazu das SGB V §§ 44 ff. und das Entgeltfortzahlungsgesetz § 3.

Was bedeutet Lohnfortzahlung, bzw. wer leistet diese i.d.R.?

Zeitlicher Anspruch des Krankengeldes?

Was bedeutet „anrechenbare Vorerkrankung“?

Die noch offene Übungsaufgabe zur Krankengeldberechnung beenden!

weitere Übungsaufgabe:

Sie sind in der Personalabteilung tätig.

Frau Huber ist bei ihnen seit 3 Jahren beschäftigt und bei der AOK versichert. Im letzten abgerechneten Monat vor ihrer Arbeitsunfähigkeit wurde ein Gehalt in Höhe von 6777,70 € brutto (3710,02€ netto) gezahlt.

Frau Huber hat ein Kind, 7 Jahre alt.

Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen betragen:

Kranken- und Pflegeversicherung: 4.687,50 €

Renten- und Arbeitslosenversicherung: 6.700,00 €

Am 18. April reicht Ihnen Frau Huber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein.

Diese bescheinigt den Beginn der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zum 16. April.

Ermitteln Sie, mit Hilfe der abgebildeten Rechtsgrundlagen, **das Enddatum** des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs von Frau Huber! (Vorerkrankungen sind nicht bekannt)

Frau Huber ist auch über das Ende sei ihres Entgeltfortzahlungsanspruch hinaus von ihrem behandelnden Arzt arbeitsunfähig geschrieben worden.

Ermitteln Sie, unter Anwendung der abgebildeten Rechtsgrundlagen, **die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes!**

Entgeltfortzahlungsgesetz	§ 3 Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
„(1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. ...“	

SGB V
§ 47 Höhe und Berechnung des Krankengeldes
(1) 1 Das Krankengeld beträgt 70 v. H. des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). 2 Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 v. H. des bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. ...4 Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. 5 Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2 ... berechnet. 6 Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. 7 Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. ...
(2) 1 Für die Berechnung des Regelentgelts ist das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, ... Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ... , gilt der 30. Teil des im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt

APRIL							MAI						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
8	9	10	11	12	13	14	6	7	8	9	10	11	12
15	16	17	18	19	20	21	13	14	15	16	17	18	19
22	23	24	25	26	27	28	20	21	22	23	24	25	26
29	30						27	28	29	30	31		

SGB V

Prävention

Informieren Sie sich im SGB V zum Thema Leistungen zur Verhütung von Krankheiten §§ 20 ff.

Definieren Sie Prävention?

Unterscheiden Sie primäre, sekundäre und tertiäre Prävention!

Welche Leistungen fallen in den Bereich der Prävention?

Welche Gesundheitsziele werden mit der Gesundheitsförderung und Prävention verfolgt?

SGB V

Zuzahlungen

LB Seite 194/195

Finanzierung der gesetzlichen KV wiederholen.

Informieren Sie sich im SGB V und in der Tabelle LB S. 195 über die Zuzahlungen! (NICHT in Ihre Aufzeichnungen übernehmen – Handout dazu wird von Anna erstellt)

Lösen Sie die Übungsaufgabe 115!

weitere Übungsaufgaben:

Andreas Schneider, geb. 19.02.1964, wurde vom 4. April 20.. bis zum 11. April 20.. zur Implantation einer Hüftendoprothese auf der chirurgischen Station der Königsberg-Klinik GmbH behandelt. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus trat Andreas Schneider eine stationäre Anschlussrehabilitation an, und zwar vom 15. April 20.. bis zum 6. Mai 20..

Aufgaben:

1. Ermitteln Sie die von Andreas Schneider zu leistende Zuzahlung an das Krankenhaus!
2. Ermitteln Sie die von Andreas Schneider zu leistende Zuzahlung an die Rehabilitationseinrichtung!

Ernst Schröder ist bei der Rosenhof-BKK gesetzlich versichert. Im vergangenen Jahr musste er ausgesprochen leidvolle Erfahrungen machen und sich gleich mehreren stationären Krankenhausaufenthalten unterziehen:

02.02. bis 11.02. | 27.03. bis 03.04. | 10.08. bis 26.08.

Aufgabe:

Ermitteln Sie, welchen Zuzahlungsbetrag Patient Ernst Schröder für den letzten Krankenhausaufenthalt bezahlen muss, wenn die Voraussetzungen für eine Zuzahlungsbefreiung nicht gegeben sind.

NUR für Anna!

Erarbeiten Sie einen KURZ-Vortrag zum Thema Zuzahlungen.
Erstellen Sie ein kurzes und übersichtliches Handout mit den wichtigsten Informationen, incl. einer Tabelle – angelehnt an die Übersicht im LB S. 195. (Überschrift: 3.5.7 Zuzahlungen)
Beachten Sie bitte: den Punkt Zuzahlung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Angaben im Kapitel „Finanzierung und Leistungsabrechnung in der Rehabilitation“ ergänzen

Das Handout können Sie mir gerne per Mail vorab zusenden.

Hinweis an die beiden „Nachschreiber“

Wenden Sie sich bitte zur Terminabsprache an Herrn Marusch.